

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat sowie zur Änderung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert in der Fassung vom 06. Juni 2003 (Stadtzeitung Nr.12 vom 18. Juni 2003) und zur Änderung der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat vom 13. August 2007 (Stadtzeitung Nr.16 vom 22. August 2007) i.d.F. der Änderungssatzung vom 1. Juni 2012 (Stadtzeitung Nr.12 vom 20. Juni 2012):

Art. 1

Der Satzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat wird folgende Sonderregelung zugefügt:

1. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

§ 10 Sonderregelung zur Coronakrise 2020/2021

Infolge der Coronakrise konnten im Jahr 2020 nur bedingt Sitzungen des Integrationsbeirates und Öffentlichkeitsarbeit sowie Veranstaltungen durchgeführt werden. Die für die turnusgemäße Integrationsbeiratswahl im Dezember 2020 notwendigen Wahlvorbereitungen konnten dadurch nicht erfolgen. Der amtierende Integrationsbeirat bleibt kommissarisch im Amt bis eine Neuwahl eines neuen Integrationsbeirates stattfinden kann, längstens bis 31.12.2021.

2. Der bisherige § 10 wird § 11.

Art. 2

Der Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat wird folgende Sonderregelung zugefügt:

1. Es wird folgender neuer § 28 eingefügt:

§ 28 Sonderregelung zur Coronakrise 2020/2021

Infolge der Coronakrise konnten im Jahr 2020 nur bedingt Sitzungen des Integrationsbeirates und Öffentlichkeitsarbeit sowie Veranstaltungen durchgeführt werden. Die für die turnusgemäße Integrationsbeiratswahl im Dezember 2020 notwendigen Wahlvorbereitungen konnten dadurch nicht erfolgen. Der amtierende Integrationsbeirat bleibt kommissarisch im Amt bis eine Neuwahl eines neuen Integrationsbeirates stattfinden kann, längstens bis 31.12.2021.

2. Der bisherigen §§ 28 und 29 werden § 29 und 30.

Art. 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.